



Kantonale Steuerverwaltung, 9102 Herisau 2

Verein ACTARES  
Frau Irmgard Langone  
Postfach  
3000 Bern 23

EINGEGANGEN

26. Juli 2011

Erl.....

Rainer Novotny  
Juristischer Mitarbeiter  
Tel. 071 353 62 95  
Fax 071 353 63 11  
Rainer.Novotny@ar.ch

Herisau, 21. Juli 2011

## Steuerbefreiung des Vereins ACTARES – „AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften“ mit Sitz in Genf

Sehr geehrte Frau Langone

Wir beziehen uns auf Ihr E-Mail vom 19. Juli 2011, mit welchem Sie uns die Bestätigung der Steuerbefreiung des Département des finances Genf vom 20. Juni 2008 haben zukommen lassen. Sie ersuchen sinngemäss um Anerkennung der Steuerbefreiung bzw. der Spendenabzugsfähigkeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Vorliegend kann unter Hinweis auf die Steuerbefreiung im Sitzkanton festgestellt werden, dass der Verein ACTARES – AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften gemeinnützig tätig ist. Der Verein ist daher von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden Kantons befreit. Da mit dem Kanton Genf keine Gegenrechtsvereinbarung besteht, bezieht sich diese Anerkennung nicht auf allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuern. Ebenfalls vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Wir sind jedoch von Amtes wegen verpflichtet, das Einhalten der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung periodisch zu überprüfen. Gleichzeitig müssen wir uns den – nötigenfalls rückwirkenden – Widerruf vorbehalten, sofern die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Zu diesem Zweck und unter Hinweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG AR) verbinden wir mit der vorliegenden Zusicherung folgende Auflagen:

- Einreichen von Jahresrechnung und -bericht auf Aufforderung hin
- unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. -verfolgung
- unaufgeforderte Mitteilung der Aufhebung der Steuerbefreiung im Sitzkanton

Sollte sich aufgrund der eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.



### Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

In Appenzell Ausserrhoden, steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 36 lit. b bzw. Art. 70 lit. c StG und Art. 33a bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG freiwillige Geldleistungen an den Verein **ACTARES – AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften** mit Sitz in Genf in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (bei der direkten Bundessteuer insgesamt bis zu 20 %).
- Juristische Personen bis zu 3 % des Reingewinns (bei der direkten Bundessteuer bis zu 20 %).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst/Spezialsteuern

Rainer Novotny

Kopie (intern)

- No

- Bu (mit Akten)